



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Per Mail:

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,

Köln und Münster

4. November 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.06.09

RD Iven

Telefon 0211 871-469

Fax 0211 871-2340

Referat15@im.nrw.de

Zuständigkeit für die Befristung einer durch eine Ausweisung und Abschiebung entstandenen Einreisesperre

Hiermit hebe ich meinen Runderlass vom 8.10.2007 (15 - 39.06.01-2) auf, mit dem ich ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17.09.2007 übermittelt hatte, demzufolge die Zuständigkeit für die Befristung einer durch eine Ausweisung und Abschiebung entstandenen Einreisesperre (§ 11 AufenthG) grundsätzlich bei der Behörde liegt, die die Ausweisung oder Abschiebung angeordnet hat.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich aufgrund der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsvorgaben für Nordrhein-Westfalen eine Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz ergibt. Entsprechend hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 11.03.2008 (18 B 210/08) herausgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen aufgrund von § 4 Abs. 1 OBG NRW für die Befristung der Wirkung der Ausweisung und Abschiebung sowie für die Erteilung einer Betretenserlaubnis bei einem im Ausland lebenden Ausländer die Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich der Ausländer nach seiner Einreise begeben will. Hat die hiernach zuständige Behörde die Ausweisung oder Abschiebung nicht

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

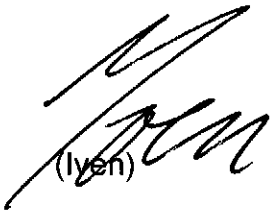
Haltestelle: Poststraße



selbst angeordnet, so ist gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG das Ein-
vernehmen mit der anordnenden Behörde herbeizuführen. Fehlt es bei
einer Befristungsentscheidung an einem örtlichen Bezugspunkt für die
Wiedereinreise, bleibt regelmäßig die Ausländerbehörde zuständig, die
die Maßnahme getroffen hat, die zur Wiedereinreisesperre führte.

Seite 2 von 2

Im Auftrag


(Iyer)